

Amtsblatt der Europäischen Union

C 54



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

16. Februar 2021

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 54/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.10084 — ACP/Marubeni/Toho Gas/GGND) ⁽¹⁾	1
2021/C 54/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9604 — NENT/Telenor/JV) ⁽¹⁾ ...	2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 54/03	Euro-Wechselkurs — 15. Februar 2021	3
--------------	---	---

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 54/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10110 — IKB/Hypoport/Fundingport) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2021/C 54/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10079 — SARP/Suez RV Osis) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.10084 — ACP/Marubeni/Toho Gas/GGND)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 54/01)

Am 1. Februar 2021 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32021M10084 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9604 — NENT/Telenor/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 54/02)

Am 30. April 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9604 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

15. Februar 2021

(2021/C 54/03)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2129	CAD	Kanadischer Dollar	1,5346
JPY	Japanischer Yen	127,72	HKD	Hongkong-Dollar	9,4033
DKK	Dänische Krone	7,4366	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6785
GBP	Pfund Sterling	0,87225	SGD	Singapur-Dollar	1,6046
SEK	Schwedische Krone	10,0435	KRW	Südkoreanischer Won	1 337,12
CHF	Schweizer Franken	1,0802	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,5006
ISK	Isländische Krone	155,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8332
NOK	Norwegische Krone	10,1963	HRK	Kroatische Kuna	7,5720
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 857,31
CZK	Tschechische Krone	25,682	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8934
HUF	Ungarischer Forint	358,15	PHP	Philippinischer Peso	58,136
PLN	Polnischer Zloty	4,4864	RUB	Russischer Rubel	88,9548
RON	Rumänischer Leu	4,8753	THB	Thailändischer Baht	36,254
TRY	Türkische Lira	8,4418	BRL	Brasilianischer Real	6,5134
AUD	Australischer Dollar	1,5602	MXN	Mexikanischer Peso	24,1825
			INR	Indische Rupie	88,0680

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10110 — IKB/Hypoport/Fundingport)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 54/04)

1. Am 9. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- IKB Deutsche Industriebank AG („IKB“, Deutschland),
- Hypoport SE („Hypoport“, Deutschland),
- Fundingport GmbH („Fundingport“, Deutschland).

IKB und Hypoport übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fundingport.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IKB ist ein Finanzunternehmen, das unter anderem für mittelgroße Firmenkunden Kredite bereitstellt und sie in Kredit- und Kapitalmarktfragen berät,
- Hypoport ist ein FinTech-Unternehmen mit mehreren Tochtergesellschaften in den Bereichen Kredite, Immobilien und Versicherungen,
- Fundingport betreibt eine Plattform für die Bereitstellung von Krediten für mittelgroße Firmenkunden. Die Geschäftstätigkeit des Unternehmens konzentriert sich derzeit auf die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10110 — IKB/Hypoport/Fundingport

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registrierung Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10079 — SARP/Suez RV Osis)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 54/05)

1. Am 9. Februar 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Société d'Assainissement Rationel et de Pompage („SARP“, Frankreich), kontrolliert von Veolia Environnement (Frankreich),
- Suez RV OSIS („OSIS“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Suez.

SARP übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von OSIS.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SARP: Dienstleistungsunternehmen u. a. in den Bereichen Instandhaltung von Kanalisationen, Abwasseranlagen und Sanierung vor allem in Frankreich. SARP wird von Veolia Environnement, einem Dienstleister für Wasser-, Abfall- und Energiedienstleistungen, kontrolliert,
- OSIS: Dienstleistungsunternehmen u. a. in den Bereichen Instandhaltung von Kanalisationen, Abwasseranlagen und Sanierung in Frankreich, Belgien und Luxemburg.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10079 — SARP/Suez RV Osis

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE